Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7302

31. 05. 90

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/6544, 11/6884 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

1. Die Bundesregierung hat am 5. Juli 1989 ein Programm zur Erhöhung der Attraktivität der Bundeswehr beschlossen. Dieses Programm sieht neben Verbesserungen bei den Laufbahnbestimmungen, bei Auslandskommandierungen und dem Unterhaltssicherungsrecht sowie der Modernisierung der Infrastruktur (insbesondere der Unterkünfte) auch besoldungs- und wehrsoldrechtliche Verbesserungen vor, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

   Dabei soll auch die Erschwerniszulage für die Angehörigen der militärischen Flugsicherung unter Anhebung der Beträge in teilweise ruhegehaltfähige Stellenzulagen umgewandelt werden. Die entsprechende Verordnung soll daher künftig nur noch Erschwerniszulagen für den zivilen Bereich der Bundesanstalt für Flugsicherung regeln.

2. Da das Personal des technischen Dienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung nicht an den Verbesserungen für die Beamten des Flugsicherungsbetriebsdienstes nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 11/6523) teilnimmt, soll dieses in die Erschwerniszulagenregelung einbezogen werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt

a) für den Bereich der Bundeswehr in Artikel 1

- Höherstufung des Eingangsdienstgrades Besoldungsgruppe A 1 nach BesGr A 2 nach drei Monaten Dienstzeit,
- Amtszulage von 40 DM für den Gefreiten (BesGr A 2),
- Einführung eines Spitzendienstgrades (Stabsgefreiter) in BesGr A 5,
- Verdoppelung der Stellenzulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst von 50 DM,
- Stellenzulage für den Flugsicherungsbetriebsdienst/Radarführungsdienst; dazu sollen die bestehenden Erschwerniszulagen nach der VO vom 22. März 1974 in teilweise ruhegehaltfähige, teilweise nichtruhegehaltsfähige Stellenzulagen umgewandelt werden,
- Verdoppelung der Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal von 450, 360 und 288 DM,
- Einführung einer Stellenzulage im Marinebereich,
- Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen;

in Artikel 2 einen Leistungszuschlag für Wehrübende.

b) für die zivile Flugsicherung in Artikel 3

- die Einbeziehung des gehobenen Flugdatenbearbeitungsdienstes in die Erschwerniszulage für den Flugsicherungsbetriebsdienst,
- eine Erschwerniszulage für die Beamten des mittleren und gehobenen technischen Dienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung.

Der Ausschuß hat folgende zusätzliche Regelungen beschlossen:

- Erhöhung der Planstellen bei Stabsfeldwebeln von 25 auf 35 v. H.,
- Erhöhung der Kompaniefeldwebelzulage von 80 auf 150 DM und Ruhegehaltfähigkeit,
- Zulage von 180 DM für Flugabfertiger in den Flugsicherungsstellen und Ruhegehaltfähigkeit,
- Erhöhung der Zulage für Nachprüfer von Luftfahrtgerät von 120 auf 200 DM und Ruhegehaltfähigkeit.

Der Ausschuß hat schließlich die Streichung des Artikels 6 beschlossen.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	1990	ab 1991
Bund	76,9 Mio. DM	118,1 Mio. DM
Länder	0,1 Mio. DM	0,4 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/6544, 11/6884 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Lutz**	**Gerster (Mainz)**	**Richter**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/6544 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch **das Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967)** wird wie folgt geändert:
1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:	1. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird *folgende* Nummer 3a eingefügt:	a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird Nummer 3a **wie folgt geändert:**
„3a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen (1) Zulagen nach Nummern 4, 5a Abs. 1 und Nummer 9a dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat *a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder* *b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.*	**aa) In Absatz 1 erhält Satz 1 vor dem Buchstaben a) folgende Fassung:** **„(1) Zulagen nach Nummern** 4, **4a,** 5a Abs. 1, **Nummern 6a, 8, 8a, 9,** 9a, **10 und 12** dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat" **bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:** „Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt.". **cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**
Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt.	
Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entspre-	

Entwurf

chend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre."

b) In der Vorbemerkung Nummer 4 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5 a, 6, 8, 9 oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

c) In Vorbemerkung Nummer 5 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a, 6, 6 a oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

d) Nach Vorbemerkung Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

(1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
3. als Radarleitpersonal mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
4. als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) unverändert

c) Nach Vorbemerkung Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel

Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.".

d) In Vorbemerkung Nummer 5 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5 a, 6, 6 a oder 9 a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

e) Nach Vorbemerkung Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. Zulage für Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

(1) Beamte und Soldaten, die im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, **Flugsicherungsstellen** und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
3. als Radarleitpersonal mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
4. als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
5. in Stabs- und Truppenführerfunktionen — nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde — sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes	5. in Stabs- und Truppenführerfunktionen — nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde — sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes
verwendet werden, erhalten eine nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte Stellenzulage nach Anlage IX, und zwar	verwendet werden, erhalten eine nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen gestaffelte Stellenzulage nach Anlage IX, und zwar
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13.	c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13.
(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten bei Verwendung	(2) unverändert
— als Flugsicherungskontrollpersonal	
1. in Flugsicherungssektoren	
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	
2. in Flugsicherungsstellen	
a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	
b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	
3. Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule	
— als Flugabfertigungspersonal	
4. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in Flugsicherungssektoren sowie in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung	
5. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 in einer Lehrtätigkeit an einer Schule	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
— als Radarleitpersonal 6. mit Radarleit-Jagdlizenz a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 7. ohne Radarleit-Jagdlizenz a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 8. in Lehrtätigkeit an einer Schule a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 — als Radarflugmelde-/Radartiefflugmeldepersonal 9. Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule.	
(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 oder 2 wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6, 8, 9 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.	(3) unverändert
(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen."	(4) unverändert
e) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:	**f)** Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: „Sie gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zeiten der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 2, in denen der Soldat oder Beamte zur Erhaltung seines fliegerischen Könnens verpflichtet war, werden dabei als zulageberechtigende Verwendung voll berücksichtigt."	a) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt: „Sie gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zeiten der Weitergewährung der Stellenzulage nach Absatz 2, in denen der Soldat oder Beamte zur Erhaltung seines fliegerischen Könnens verpflichtet war, werden dabei als zulageberechtigende Verwendung voll berücksichtigt."
b) In Absatz 5 wird die Zahl „7" ersetzt durch die Zahlen „8, 9, 23 oder 30".	b) In Absatz 5 wird die Zahl „7" ersetzt durch die Zahlen „8, 9, 23 oder 30".

Entwurf

f) In Vorbemerkung Nummer 6a wird der folgende Satz angefügt:

„Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a, 6 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

g) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird der *folgende Satz an*gefügt:

„Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

h) In Vorbemerkung Nummer 8a wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5a, 6, 6a, 7 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

j) Nach Vorbemerkung Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Zulage im Marinebereich

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,

b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,

c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,

eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,

b) als Taucher für den maritimen Einsatz

erhalten eine Zulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

g) In Vorbemerkung Nummer 6a wird der folgende Satz angefügt:

„Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a, 6 oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

h) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 **Satz 2** wird **vor der Nummer 6a die Nummer „6" ein**gefügt.

j) In Vorbemerkung Nummer 8a wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 5, 5a, 6, 6a, 7 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

k) Nach Vorbemerkung Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Zulage im Marinebereich

(1) Vom Beginn des 16. Dienstmonats an erhalten Soldaten und Beamte, die im Wege der Versetzung, Kommandierung oder Abordnung

a) an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe oder Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,

b) an Bord in Dienst gestellter U-Boote der Seestreitkräfte verwendet werden,

c) als Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten auf einer Stelle des Stellenplans verwendet werden, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt,

eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen nach Buchstaben a, b oder c wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Beamte und Soldaten mit einer Verwendung

a) an Bord anderer seegehender Schiffe oder Boote, die nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig außerhalb der Grenze der Seefahrt verwendet werden,

b) als Taucher für den maritimen Einsatz

erhalten eine Zulage nach Anlage IX.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 oder 8 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

Entwurf

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen."

k) In Vorbemerkung Nummer 24 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

l) In Besoldungsgruppe A 1 werden angefügt:

aa) bei den Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose" der Fußnotenhinweis „2)",

bb) die Fußnote

„2) In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit."

m) In Besoldungsgruppe A 2 werden:

aa) Vor der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter" die Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose 3) 4)" eingefügt,

bb) der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter" der Fußnotenhinweis „5)" angefügt,

cc) folgende Fußnoten angefügt:

„3) Nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten.

4) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX."

n) In Besoldungsgruppe A 5 wird vor der Dienstgradbezeichnung „Unteroffizier" die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter 6)" eingefügt und die folgende Fußnote angefügt:

„6) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsgefreite beträgt bis zu 20 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen."

l) In Vorbemerkung Nummer 24 Abs. **2** wird der folgende Satz angefügt:

„Sie wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 5a oder 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

m) In Besoldungsgruppe A 1 werden angefügt:

aa) bei den Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose" der Fußnotenhinweis „2)",

bb) die Fußnote

„2) In den ersten drei Monaten ihrer Dienstzeit."

n) In Besoldungsgruppe A 2 werden:

aa) Vor der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter" die Dienstgradbezeichnungen „Grenadier, Flieger, Matrose **4**) 5)" eingefügt,

bb) der Dienstgradbezeichnung „Gefreiter" der Fußnotenhinweis „**6**)" angefügt,

cc) folgende Fußnoten angefügt:

„**4**) Nach Ablauf einer Dienstzeit von drei Monaten.

5) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX."

o) In Besoldungsgruppe A 5 wird vor der Dienstgradbezeichnung „Unteroffizier" die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter **8**)" eingefügt und die folgende Fußnote angefügt:

„**8**) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsgefreite beträgt bis zu 20 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 insgesamt für Mannschaftsdienstgrade ausgebrachten Planstellen."

p) In der Besoldungsgruppe A 7

aa) wird die bisherige Fußnote „2" gestrichen,

bb) erhält die bisherige Fußnote „3" die Bezeichnung „2",

cc) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Feldwebel" und „Bootsmann" der Fußnotenhinweis „2)" gestrichen,

dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Oberfeldwebel" und „Oberbootsmann" der Fußnotenhinweis „3" gestrichen.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

q) In der Besoldungsgruppe A 8

aa) wird die Fußnote „3“ gestrichen,

bb) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Hauptfeldwebel“ und „Hauptbootsmann“ der Fußnotenhinweis „3“ gestrichen.

r) In der Besoldungsgruppe A 9

aa) wird die Fußnote „2“ gestrichen,

bb) erhalten die bisherigen Fußnoten „3“, „4“ und „5“ die Bezeichnungen „2“, „3“ und „4“,

cc) wird in der Fußnote „4“ (neu) der Vomhundertsatz „25“ in „35“ geändert,

dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Stabsfeldwebel“ und „Staabsbootsmann“ der Fußnotenhinweis „2“ gestrichen und der Fußnotenhinweis „5“ durch den Fußnotenhinweis „4“ ersetzt,

ee) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Oberstabsfeldwebel“ und „Oberstabsbootsmann“ der Fußnotenhinweis „5“ gestrichen und der Fußnotenhinweis „3“ durch den Fußnotenhinweis „4“ ersetzt,

ff) wird bei den Amtsbezeichnungen „Amtsinspektor“, „Betriebsinspektor“, „Hauptbrandmeister“, „Kriminalhauptmeister“, „Obergerichtsvollzieher“ und „Polizeihauptmeister“ der Fußnotenhinweis „4“ durch den Fußnotenhinweis „3“ ersetzt.

Entwurf:

2. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

   a) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

      aa) wird bei „Nummer 4“ der Betrag „50,00“ durch „100,00“ ersetzt;

      bb) wird nach „Nummer 5“ die folgende Nummer 5a eingefügt:

      „Nummer 5 a

Absatz 1	Buchstabe a	180
	Buchstabe b	300
	Buchstabe c	430

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

2. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

   a) Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

      aa) wird bei „Nummer 4“ der Betrag „50,00“ durch „100,00“ ersetzt;

      bb) wird nach „Nummer 4“ die folgende Nummer 4 a eingefügt:

      „Nummer 4 a 150,00“;

      cc) wird nach „Nummer 5“ die folgende Nummer 5a eingefügt:

      „Nummer 5 a

Absatz 1	Buchstabe a	180
	Buchstabe b	300
	Buchstabe c	430

Entwurf

Absatz 2	Nr. 1 Buchstabe a	270
	Buchstabe b	200
	Nr. 2 Buchstabe a	200
	Buchstabe b	80
	Nr. 3	130
	Nr. 4 und 5	120
	Nr. 6 Buchstabe a	270
	Buchstabe b	200
	Nr. 7 Buchstabe a	200
	Buchstabe b	80
	Nr. 8 Buchstabe a	250
	Buchstabe b	130
	Nr. 9	120";

cc) werden bei „Nummer 6 Abs. 1" die Beträge zu Buchstabe a von „450,00" durch „900,00", zu Buchstabe b von „360,00" durch „720,00", zu Buchstabe c von „288,00" durch „576,00" ersetzt;

dd) wird nach „Nummer 9" die folgende Nummer 9a eingefügt:

„Nummer 9a Abs. 1	Buchstabe a	200
	Buchstabe b	400
	Buchstabe c	300
Abs. 2	Buchstabe a	80
	Buchstabe b	100".

b) Im Abschnitt „Besoldungsgruppen" wird bei der Besoldungsgruppe „A 2" die Fußnote „5)" mit dem Betrag „40,00" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 *(BGBl. I S. 240),* wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, eine besondere Zuwendung, Dienstgeld und einen Leistungszuschlag nach den §§ 2 bis 8a;".

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Absatz 2	Nr. 1 Buchstabe a	270
	Buchstabe b	200
	Nr. 2 Buchstabe a	200
	Buchstabe b	80
	Nr. 3	130
	Nr. 4 und 5	120
	Nr. 6 Buchstabe a	270
	Buchstabe b	200
	Nr. 7 Buchstabe a	200
	Buchstabe b	80
	Nr. 8 Buchstabe a	250
	Buchstabe b	130
	Nr. 9	120";

dd) werden bei „Nummer 6 Abs. 1" die Beträge zu Buchstabe a von „450,00" durch „900,00", zu Buchstabe b von „360,00" durch „720,00", zu Buchstabe c von „288,00" durch „576,00" ersetzt;

ee) wird bei „Nummer 6a" der Betrag „120,00" durch „200,00" ersetzt.

ff) wird nach „Nummer 9" die folgende Nummer 9a eingefügt:

„Nummer 9a Abs. 1	Buchstabe a	200
	Buchstabe b	400
	Buchstabe c	300
Abs. 2	Buchstabe a	80
	Buchstabe b	100".

b) Im Abschnitt „Besoldungsgruppen"

aa) wird bei der Besoldungsgruppe „A 2" die Fußnote „**6)**" mit dem Betrag „40,00" eingefügt.

bb) bei der Besoldungsgruppe „A 7" wird bei der Fußnote „2" der Betrag „80,00" durch „53,32" ersetzt und die bisherige Fußnote „3" mit dem Betrag gestrichen,

cc) bei der Besoldungsgruppe „A 8" wird die Fußnote „3" mit dem Betrag gestrichen,

dd) bei der Besoldungsgruppe „A 9" werden die bisherige Fußnote „2" mit dem Betrag gestrichen und die bisherigen Fußnoten „3, 4" durch die neuen Fußnoten „2, 3" ersetzt."

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom **25. April 1990 (BGBl. I S. 769)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:	2. unverändert
„§ 8a Leistungszuschlag bei Wehrübungen (1) Soldaten, die im Rahmen ihrer Mobilmachungsverwendung als Führungs- oder Funktionspersonal Wehrübungen von länger als drei Tagen leisten, erhalten ab dem 31. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag. (2) Der Leistungszuschlag beträgt täglich 50 Deutsche Mark, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75 Deutsche Mark, höchstens jedoch 850 Deutsche Mark im Kalenderjahr. (3) Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt, a) für dienstfreie Wehrübungstage, b) für Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes."	
3. In der Anlage zum Wehrsoldgesetz wird die Wehrsoldgruppe 5 um die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter" ergänzt.	3. unverändert
4. Die der Anlage des Wehrsoldgesetzes angefügten Sätze werden um folgenden Satz ergänzt: „Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt."	4. unverändert
(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.	(2) unverändert
Artikel 3 **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung in besonderen Fällen**	**Artikel 3** unverändert
Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. März 1985 (BGBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:	
a) § 1 wird wie folgt gefaßt: „§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse für die Empfänger von Dienstbezügen, die im Flugsicherungsbetriebsdienst sowie im mittleren und gehobenen technischen Dienst bei der Bundesanstalt für Flugsicherung verwendet werden; sie gilt bis zum 31. Dezember 1994."	
b) § 2 wird wie folgt gefaßt: „§ 2 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage (1) Beamte des gehobenen Dienstes im Flugverkehrskontrolldienst erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. in Flugsicherungsleitstellen oder Regionalkontrollstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

   A 9 bis A 12 monatlich 320 Deutsche Mark,
   A 13 monatlich 200 Deutsche Mark,

2. in Flugsicherungsstellen für Beamte in den Besoldungsgruppen

   A 9 bis A 12 monatlich 280 Deutsche Mark,
   A 13 monatlich 200 Deutsche Mark.

(2) Beamte, die als Flugdatenbearbeiter im Flugsicherungsbetriebsdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 200 Deutsche Mark.

(3) Beamte des technischen Dienstes, die regelmäßig und verantwortlich in der Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Betreuung von technischen Anlagen der Bundesanstalt für Flugsicherung eingesetzt sind, erhalten eine Zulage.

Die Zulage beträgt

1. für Beamte des gehobenen technischen Dienstes in den Besoldungsgruppen

   A 9 bis A 12 monatlich 280 Deutsche Mark,
   A 13 monatlich 200 Deutsche Mark,

2. für Beamte des mittleren technischen Dienstes monatlich 200 Deutsche Mark.

Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 80a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt."

c) § 3 wird gestrichen und folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Fortzahlungsregelung

Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Beamte des gehobenen Flugverkehrskontrolldienstes und Beamte des mittleren nichttechnischen Flugsicherungsbetriebsdienstes, die die Zulage bisher auf der Grundlage der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) auch in anderen Fällen aufgrund diesbezüglich fortgeltender besonderer Verwaltungsregelung weiter erhielten, erhalten die Zulage auch künftig unter diesen Voraussetzungen weiter."

Entwurf

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Im 3. Abschnitt wird der 6. Titel „Zulagen im Marinebereich der Bundeswehr" aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen kann aufgrund der Ermächtigung in § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 6

Änderung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes *)

Die Anlage VII zum Bundesbesoldungsgesetz erhält folgende Fassung:

„Anlage VII

Zulage für die Beamten
in der Ständigen Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik
(Monatsbeiträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 8	2 000	1 519
A 9	2 279	1 693
A 10	2 530	1 876
A 11	2 752	2 017
A 12	3 028	2 194
A 13	3 299	2 392
A 14	3 560	2 593
A 15	3 960	2 850
A 16	4 244	2 995
B 3	4 357	3 019
B 6	4 870	3 248
B 9 und höher	5 390	3 481

*) Vorschrift soll sobald wie möglich in das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften übernommen werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

entfällt

Entwurf

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt."

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats

   Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe b und Buchstabe j, Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchstaben aa, cc und dd, Artikel 2 sowie Artikel 4;

2. am 1. Januar 1991

   Artikel 6.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe **f** Unterbuchstabe b und Buchstabe **k**, Nr. 2 Buchstabe a Unterbuchstaben aa, **dd** und **ff**, Artikel 2 sowie Artikel 4**.**

Bericht der Abgeordneten Lutz, Gerster, Richter und Such

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1990 an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß und an den Haushaltsausschuß, an letzteren auch gem. § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. April 1990 empfohlen, den Gesetzentwurf (Drucksache 11/6544) mit der Maßgabe anzunehmen, daß die in den anliegenden Ausschußdrucksachen 11/0087 und 11/0090 enthaltenen Änderungen/Ergänzungen in den Gesetzentwurf mit aufgenommen werden.

Der Beschluß zur A-Drucksache 11/0087 wurde einstimmig, der Beschluß zur A-Drucksache 11/0090 bei einer Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU und einer Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Darüber hinaus ist ein Entschließungsantrag des Ausschusses zur Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage für Flugzeugbesatzungen (A-Drucksache 11/0089) zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die Ausschußdrucksache 0087, die einen Antrag der Koalitionsfraktionen enthält, hat folgenden Wortlaut:

Der Verteidigungsausschuß empfiehlt dem federführenden Innenausschuß im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/6544) folgende Änderungen vorzunehmen:

— In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die Vorbemerkung Nummer 3a im Absatz 1 vor dem Buchstaben a wie folgt zu fassen:

„(1) Zulagen nach diesem Abschnitt gehören, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat".

— In Artikel 1 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird folgende Nummer 4a neu eingefügt:

„4a. Zulage für Soldaten als Kompaniefeldwebel Soldaten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.";

die bisherigen Buchstaben c bis h werden d bis i.

— In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d (neu) wird die Vorbemerkung Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Radarführungs- und Tiefflugüberwachungsdienstes

(1) Soldaten und Beamte in einer Verwendung als

a) flugzeugtechnisches Personal

b) flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Radarführungsdienstes sowie des Tiefflugüberwachungsdienstes

erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten und Beamten gewährt, die als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4, 6, 6a und 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.".

— In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (neu) wird in Vorbemerkung 5a in Absatz 1 Ziffer 2 nach dem Wort „Flugsicherungssektoren" eingefügt: „, Flugsicherungsstellen".

— In Artikel 1 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe k eingefügt:

„k) In Vorbemerkung Nummer 20 Abs. 1 wird nach der Einstufungstabelle der Satz: ,Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt die Meßzahl 1 001 bis 2 000' wie folgt ergänzt: ,, für die beiden Universitäten der Bundeswehr gilt die Meßzahl 2 001 bis 4 000.';".

die bisherigen Buchstaben k bis n werden l bis o.

— In Artikel 1 Nr. 1 wird der Buchstabe m (neu) wie folgt gefaßt:

„m) In der Bundesbesoldungsordnung A wird die ,Besoldungsgruppe A 1' mit den Dienstgradbezeichnungen ,Grenadier' ,Flieger' und ,Matrose 1)' sowie die Fußnote ,1)' gestrichen,

— In Artikel 1 Nr. 1 wird der Buchstabe n (neu) wie folgt gefaßt:

„n) In Besoldungsgruppe A 2 werden:

aa) Vor der Dienstgradbezeichnung ,Gefreiter' die Dienstgradbezeichnungen ,Grenadier, Flieger, Matrose 3' eingefügt,

bb) der Dienstgradbezeichnung ,Gefreiter' der Fußnotenhinweis ,4' angefügt,

cc) folgende Fußnoten angefügt:

,3) In die Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.' ".

— In Artikel 1 Nr. 1 werden nach dem Buchstaben o (neu) folgende Buchstaben p, q, r, s, t, u, v und w angefügt:

„p) In der Besoldungsgruppe A 7

aa) wird die Fußnote ,2' gestrichen,

bb) erhält die bisherige Fußnote ,3' die Bezeichnung ,2',

cc) wird bei den Dienstgradbezeichnungen ,Feldwebel' und ,Bootsmann' der Fußnotenhinweis ,2)' gestrichen,

dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen ,Oberfeldwebel' und ,Oberbootsmann' der Fußnotenhinweis ,3' gestrichen.

q) In der Besoldungsgruppe A 8

aa) wird die Fußnote ,3' gestrichen,

bb) wird bei den Dienstgradbezeichnungen ,Hauptfeldwebel' und ,Hauptbootsmann' der Fußnotenhinweis ,3' gestrichen.

r) In der Besoldungsgruppe A 9

aa) wird die Fußnote ,2' gestrichen,

bb) erhalten die bisherigen Fußnoten ,3', ,4' und ,5' die Bezeichnungen ,2', ,3' und ,4',

cc) wird in der Fußnote ,4' (neu) der Vomhundertsatz ,25' in ,35' geändert,

dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen ,Stabsfeldwebel' und ,Stabsbootsmann' der Fußnotenhinweis ,2)' gestrichen und der Fußnotenhinweis ,5)' durch den Fußnotenhinweis ,4)' ersetzt,

ee) wird bei den Dienstgradbezeichnungen ,Oberstabsfeldwebel' und ,Oberstabsbootsmann' der Fußnotenhinweis ,5)' gestrichen und der Fußnotenhinweis ,3)' durch den Fußnotenhinweis ,4)' ersetzt,

ff) wird bei den Amtsbezeichnungen ,Amtsinspektor', ,Betriebsinspektor', ,Hauptbrandmeister', ,Kriminalhauptmeister', ,Obergerichtsvollzieher', ,Oberin', ,Pflegevorsteher' und ,Polizeihauptmeister' der Fußnotenhinweis ,4)' durch den Fußnotenhinweis ,3)' ersetzt.

s) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung ,Kanzler einer Universität der Bundeswehr' gestrichen.

t) In der Besoldungsgruppe B 2

aa) wird die Amtsbezeichnung ,Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen' gestrichen,

bb) wird vor der Amtsbezeichnung ,Leitender Regierungsdirektor 2) 3)

— in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde —'

die Amtsbezeichnung ,Kanzler einer Universität der Bundeswehr' eingefügt.

u) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung ,Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz' die Amtsbezeichnung ,Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen' eingefügt.

v) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung ,Präsident einer Universität der Bundeswehr' gestrichen.

w) In der Besoldungsgruppe B 5 wird vor der Amtsbezeichnung ,Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion 6)' die Amtsbezeichnung ,Präsident einer Universität der Bundeswehr' eingefügt."

— In Artikel 1 Nr. 2 wird unter Buchstabe a folgender neuer Doppelbuchstabe bb eingefügt:

bb) wird nach ,Nummer 4' die folgende Nummer 4 a eingefügt: ,Nummer 4 a 150,00'.

— In Artikel 1 Nr. 2 wird unter Buchstabe a folgender neuer Doppelbuchstabe cc eingefügt:

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 5 Die Zulage beträgt für

Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00".

Die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden dd und ee,

— In Artikel 1 Nr. 2 wird unter Buchstabe a folgender neuer Doppelbuchstabe ff eingefügt:

ff) wird bei „Nummer 6 a" der Betrag „120,00" durch „240,00" ersetzt.

Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird gg.

— In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Fußnote „5)" durch die Fußnote „4)" ersetzt.

— In Artikel 1 Nr. 2 wird hinter Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Im Abschnitt Besoldungsgruppen

aa) bei der Besoldungsgruppe ‚A 7' wird bei der Fußnote ‚2' (neu) der Betrag ‚80,00' durch ‚53,32' ersetzt und die bisherige Fußnote ‚3' mit dem Betrag gestrichen.

bb) bei der Besoldungsgruppe ‚A 8' wird die Fußnote ‚3' mit dem Betrag gestrichen.

cc) bei der Besoldungsgruppe ‚A 9' wird die bisherige Fußnote ‚2' mit dem Betrag gestrichen und die bisherigen Fußnoten ‚3, 4' durch die neuen Fußnoten ‚2, 3' ersetzt."

Die Ausschußdrucksache 0089, die einen Entschließungsantrag der Fraktion der FDP enthält, lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die rückwirkende Einbeziehung der ab 1. Juli 1989 ausgeschiedenen ehemaligen Bezieher der Fliegeraufwandsentschädigung bzw. der Stellenzulage für Flugzeugbesatzungen in die Gewährung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage unter den Gesichtspunkten der versorgungs- bzw. haushaltsrechtlichen Grundsätze und des Vertrauensschutzes erneut zu prüfen und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zu berichten.

Die Ausschußdrucksache 0090 enthält folgenden Antrag der Fraktion der SPD:

Der Verteidigungsausschuß empfiehlt dem federführenden Innenausschuß

in den Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 11/6544 —

die Öffnung der Besoldungsgruppe A 13 (g) für Offiziere des militärfachlichen Dienstes aufzunehmen.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. März 1990 dem Gesetzentwurf gutachtlich aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat in Kenntnis der Beschlüsse des Innenausschusses in seiner Sitzung vom 30. Mai 1990 empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, zuzustimmen.

Den von der Fraktion der SPD gestellten Antrag, die Besoldungsgruppe A 1 ersatzlos zu streichen, hat er mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Ferner wurde der Antrag der Fraktion der SPD, die Gesamtzahl der Planstellen bei der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe A 9 auf 40 v. H. zu erhöhen, mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat ferner einvernehmlich gem. § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 abschließend beraten. Er hat einen Antrag der Fraktion der SPD auf ersatzlose Streichung der Besoldungsgruppe A 1 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Dem Gesetzentwurf hat er sodann gegen eine Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zugestimmt.

II. Zur Begründung

Wegen der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird auf Drucksache 11/6544 verwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der durch die Beratung geänderten und ergänzten Fassung angenommen, weil er ihn in dieser Form für sachgerecht hält. Er hat davon abgesehen, für das flugtechnische Personal Verbesserungen vorzusehen, weil er insoweit schwerwiegende Abgrenzungsprobleme sieht. Es geht dem Ausschuß insofern um die Herstellung einer Konkordanz gegenüber dem Bundesgrenzschutz, den Polizeibeamten der Länder und den Mitarbeitern beim Katastrophenschutz. Er hat aber seine Bereitschaft signalisiert, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Frage zurückzukommen, wenn die Abgrenzungsprobleme gelöst sind.

Über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehend hat der Ausschuß zusätzlich beschlossen,

— die Gesamtzahl der Planstellen bei der Fußnote 4 der Besoldungsgruppe A 9 von 25 auf 35 v. H. zu erhöhen (Stabsfeldwebel);

— die Kompaniefeldwebelzulage von 80 auf 150 DM zu erhöhen und ruhegehaltfähig zu machen;

— die Flugabfertiger in den Flugsicherungsstellen in die Vorbemerkung Nr. 5 a aufzunehmen (Zulage 180 DM, ruhegehaltfähig) und

— die Zulage für Nachprüfer von Luftfahrtgerät von 120 auf 200 DM zu erhöhen und ruhegehaltfähig zu machen.

Der Ausschuß hat Artikel 6 des Gesetzentwurfs angesichts der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen gestrichen. Er folgt damit einem Beschluß des Bundesrates.

Dem Antrag der Fraktion der SPD, die Besoldungsgruppe A 1 ersatzlos zu streichen, ist der Ausschuß aber mit dem Hinweis darauf nicht gefolgt, daß es den Status eines Beamten auf Widerruf bei der Bundeswehr nicht gibt. Insofern hat er den Wunsch der Frak-

tion der SPD, der vor allem bei Post und Bundesbahn Konsequenzen gehabt hätte und der von dieser auch im Hinblick auf den Tarifbereich als notwendig und zweckdienlich angesehen worden ist, zwar für nachvollziehbar, aber dessen Ablehnung auch für tragbar gehalten.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist der Gesetzentwurf grundsätzlich als einseitig abgelehnt worden. Nach ihrer Auffassung geht es bei den getroffenen Regelungen darum, durch Zahlung eines höheren Soldes den Motivationsverlust der Soldaten auszugleichen.

Bonn, den 31. Mai 1990

Lutz **Gerster (Mainz)** **Richter** **Such**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333